

# RS Vwgh 1998/11/4 93/13/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §233 Abs2;

FinStrG §152 Abs1;

FinStrG §93 Abs4;

### Rechtssatz

Gegenstand des Bescheides, der über eine Beschwerde iSd § 152 FinStrG abspricht, kann im konkreten Fall nur die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl gemäß § 93 Abs 4 FinStrG, nicht aber die Rechtmäßigkeit von zeitgleich und ortsgleich vorgenommenen Pfändungsmaßnahmen aufgrund eines Sicherstellungsauftrages sein. (Hier: Die Pfändungen erfolgten aufgrund eines Sicherstellungsauftrages ohne gerichtliche Bewilligung gemäß § 233 Abs 2 BAO).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130308.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)